

Staatskasse zugewendet seien, daß aber die Staatsregierung gesehen habe, daß diese Mittel nicht ausreichend seien, und es sei demnach gesagt worden, daß über die Tilgungsmittel zu seiner Zeit mit den Ständen Berathung gepflogen werden solle; und daraus gehe schon hervor, daß man in Begriff stehe, eine neue Bewilligung zu machen, und zudem noch eine ungewisse; denn die Staatsregierung sei nicht im Stande zu sagen, wie groß diese Bewilligung sein würde, und nie könne er also anrathen, daß die Kammer zu einer ungemessenen Bewilligung ihre Zustimmung gebe.

Abg. R u n d e: Wenn man ihm vorhalte, er habe bei mehreren anderen Gelegenheiten den Zustand und die Unfähigkeit der kleinern Grundbesitzer zur Uebernahme größerer Lasten mit grellen Farben geschildert, und in seiner Verwendung für den vorliegenden Vorschlag eine Abweichung von jenen Ansichten finden wolle, so liege diese keinesweges vor. In jenen Fällen habe er sich denen an den Grundbesitz gestellten Anmuthungen deshalb widersetzt, weil solche stets im Sinne gehabt hätten, dem Grundbesitz mehrere Lasten aufzulegen; hier aber handele es sich um ein Gesetz, welches in der Absicht erlassen sei, um diese Lasten zu vermindern. Wichtiger sei der vom Hrn. Staatsminister ausgesprochene Einwand, daß die Deputation nicht Anlaß gehabt habe, sich über den von ihm angeregten Wunsch zu verbreiten und ihren Auftrag mithin überschritten haben würde, wenn sie darauf habe eingehen wollen; allein er halte diese Beschränkung nur dann für entscheidend, wenn ein Bericht der 4. Deputation vorliege; etwas anderes sei es mit der 3. Deputation; sie solle nicht bloß einen Antrag prüfen, sondern über den Gegenstand im Namen der Kammer auch in Berathung ziehen, wie weit und in welcher Art sich solcher zu einem ständischen Antrag an die Regierung eigne. Beide Gegenstände, um die es sich hier handele, ständen aber so im Zusammenhange, daß eine Verwendung für den von der Deputation ausgesprochenen partiellen Wunsch nicht passend erscheine, und er nur nochmals beklage, daß die Deputation sich auf Anträge beschränkt habe, wobei das Institut der Landrentenbank selbst niemals ein allgemeines Interesse erregen und eben so wenig einen großartigen Zweck verfolgen könne.

Vicepräsident: Er sei der Ansicht, daß das Ablösungsgesetz ganz isolirt von der Landrentenbank dastehe; sobald die Urkunde ausgestellt sei, die ja auch verkäuflich werde, so sei die Sache abgethan, und der Brief von der Landrentenbank werde ausgegeben. Einem andern Bedenken in Betreff der Inerigibilitäten könne er nicht beistimmen; denn die Garantie sei bereits vom Staate gegeben worden, und die einzige Frage beziehe sich darauf, ob die Kammer der Ansicht sei, daß man von Seiten des Staates die Rente um  $\frac{2}{3}$  pCt. reducire, um die Inerigibilitäten und die Regiekosten zu decken; was letztere anlangt, so habe man schon gehört, daß diese sehr unbedeutend seien, und für erstere würden die  $\frac{2}{3}$  wohl zureichen, und da er glaube, daß das Interesse des Staates im Allgemeinen hierbei theilhaftig sei, so spreche er sich für die Deputation aus.

Abg. A r t widerstreitet die Ansicht, als ob die Beendigung

des Geschäftes darin liege, wann die Urkunde ausgestellt worden, giebt zwar zu, daß nach juristischer Schärfe dieses richtig sei, hält aber dafür, daß das Geschäft nur dann vollendet sei, wenn jeder von beiden Theilen das bekomme, was ihm gehöre. Uebrigens gebe er zu, daß die Garantie ausgesprochen sei; wenn aber von der Kammer keine Bewilligung gemacht werde, so könne sie nicht weiter reichen, als nach den zugewiesenen Mitteln, und die Hauptsache scheine ihm das zu sein, daß man dem Berechtigten Rentenbriefe zu verschaffen suche, die einen guten Werth hätten; ob aber dieß auf Kosten der Mehrzahl der Staatsbürger, welche gar nicht theilhaftig seien, geschehen solle, sei eine Frage, welche er verneinen müsse.

Der königl. Commissar D. S c h a a r s c h m i d t berichtet die Aeußerung des Abgeordneten, als habe man das Interesse der Berechtigten dabei im Auge, dahin, daß dieß nicht der Fall sei; denn die Empfänger von Rentenbriefen seien bereits durch die von dem Staate deshalb übernommene Garantie völlig sicher gestellt. Der Cours der Rentenbriefe hänge daher lediglich theils von der allgemeinen Sicherheit der sächs. Staatspapiere, theils von dem Zinsfuß der erstern ab, und in dieser Hinsicht sei schon bemerkt worden, daß die Rentenbriefe, weil sie  $3\frac{1}{2}$  Procent Zinsen trügen, bald einen höhern Cours als die übrigen, und namentlich die 3procentigen sächsischen Staatspapiere, erhalten und über pari zu stehen kommen würden.

Abg. H a u f n e r bemerkt, daß es im §. 2. des Gesetzes über die Landrentenbank heiße, die Landrentenbank stehe unter der Garantie des Staates, daß sich dieser Ausdruck aber nur darauf beziehen könne, was in die Landrentenbank eingehe.

Abg. v. d. P l a n i z findet aber diese Aeußerung in vollem Widerspruche mit der Fassung, in welcher die Rentenbriefe ausgefertigt seien; denn darin stehe, daß der Staat die Summe garantire, auf welche der Rentenbrief laute.

Da jedoch Abg. H a u f n e r die Bemerkung noch beifügt, daß die Landrentenbank noch nicht ins Leben getreten sei, und noch von ständischer Zustimmung abhängen, so entgegnet

Staatsminister v. B e s c h a u, daß der Abgeordnete das Gesetz nicht gelesen haben müsse; sonst würde er die Verordnung wegen der Landrentenbank und auch die Bestimmung wegen der Landrentenbriefe kennen.

Zum Schlusse der allgemeinen Debatte nimmt nun

Referent Abg. v. M a y e r das Wort: Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß in heutiger Sitzung mehrere von den Abgeordneten, welche ich persönlich schätze, und die zu der, wie man sie zu nennen pflegt, liberalen Partei gehören, sich einer Maßregel widersetzen, welche durchaus nicht im Sinne der Aristokratie, sondern im Interesse des Volkes vorgeschlagen wird. Es würde dieß gänzlich unbegreiflich sein, wenn nicht einige Ideen, die mir beigefallen sind, vielleicht den Schlüssel dazu geben könnten. Einerseits scheint man, weil man nicht das vermeintlich Beste erreichen kann, auch das anerkannt Gute hindern zu wollen. Weil die Frohn- und Dienstpflichtigen nicht ganz umsonst freigemacht werden können, so will man ihnen auch gar keine Erleichterung zu Theil werden, sondern das